



BÜRGERMEISTERBRIEF der Gemeinde Langenstein

BÜRGERMEISTER



Christian Aufreiter

Für Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

☎ Gemeindeamt 07237 23 70

☎ Bauhof 07237 49 40

gemeinde@langenstein.ooe.gv.at

Nr.: 02/2014

AMTLICHE MITTEILUNG

EUROPAWAHL 2014

Anfang Mai erhält jeder Wähler eine „**Amtliche Wahlinformation – Europawahl 2014**“ (siehe Bild) durch die Post zugestellt. Mit dieser amtlichen Wahlinformation werden Sie über die Möglichkeit der Stimmabgabe informiert. Achten Sie daher bei all der Papierflut, die anlässlich der Wahl bundesweit (an einen Haushalt) verschickt wird, besonders auf unsere Mitteilung. Diese ist nämlich mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Code für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet sowie einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert.

Amtliche Mitteilung - Wahlinformation
Europawahl 2014

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Stadtgemeinde XXX
1234 Musterort

Enthält Ihre amtliche Wahlinformation
gemäß § 24 Abs. 3 EuWO!



XXXX/XXXX

Herrn
Max Mustermann
Mustergasse 2
1234 Musterort

Wahltag ist Sonntag, 25. Mai 2014, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Nehmen Sie zur Wahl **den personalisierten Abschnitt** mit. Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung.

Sollten Sie am Wahltag verhindert sein, haben Sie die Möglichkeit, eine Wahlkarte zu beantragen. Mit der amtlichen Wahlin-

formation erhalten Sie gleichzeitig eine Anforderungskarte, die Sie uns portofrei mit dem beiliegenden Kuvert übermitteln können. Verfügen Sie über einen Internetzugang, bitte die Antragstellung über den Link auf unserer Homepage www.langenstein.at (oder www.wahlkartenantrag.at) durchführen. Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 21. Mai 2014. Je nach Antragsart erfolgt die Zustellung zumeist mittels eingeschriebener Briefsendung auf Ihre angegebene Zustelladresse. Stellen Sie so früh wie möglich Ihren Antrag!

Die Wahlkarte muss so versendet werden, dass diese spätestens am Wahltag bis 17:00 Uhr bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einlangt.

Sollten Sie durch mangelnde Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit das Wahllokal nicht aufsuchen können, so nützen Sie bitte die Briefwahl. Falls Sie jedoch eine besondere Wahlbehörde wünschen, wird Sie eine fliegende Wahlkommission besuchen. Voraussetzung ist jedoch auch, dass Sie über eine Wahlkarte verfügen – daher ist auch in diesem Fall eine Wahlkarte zu beantragen.

EINGESCHRÄNKTER VERKEHR AUF DER HAUPTSTRASSE

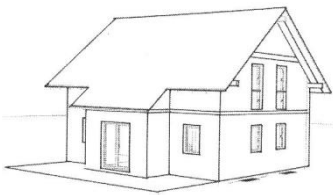
Da die Giwog AG auf der Hauptstraße neben dem Gemeindeamt Wohnungen errichtet, kann es in den nächsten 18 Monaten zu Verkehrsbehinderungen kommen. Um Ihr erwehrtes Verständnis und besondere Vorsicht in diesem Bereich wird gebeten.

SCHIEBERTAUSCH – EINGESCHRÄNKTE WASSERVERSORGUNG

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass es durch einen erforderlichen Austausch eines Wasserschleibers im Bereich der Lerchenstraße zu kurzzeitigen Problemen der Wasserversorgung in einem Großteil des Gemeindegebietes kommen wird. Damit Sie so wenig wie möglich von dieser Einschränkung in der Wasserversorgung betroffen sind, werden die notwendigen Arbeiten in den Nachtstunden von unseren Gemeindearbeitern durchgeführt. Es wird daher am 14. Mai 2014, in der Zeit von 22:00 Uhr bis voraussichtlich 15. Mai 2014, 3:00 Uhr, ab der Mayrhausstraße ostwärts das gesamte Gemeindegebiet von der Einschränkung der Wasserversorgung betroffen sein. Sollten Sie in diesen Stunden Wasser benötigen, wird empfohlen, sich entsprechende Wassermengen in Kübeln und dergleichen bereit zu stellen.

Wir ersuchen um Verständnis.

BAUVERHANDLUNGSTERMINE ÄNDERUNG!



Achtung! Der Bauverhandlungstermin am 10. Juni 2014 wurde auf 12. Juni 2014 verschoben.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Bauamt (Tel.: 07237 23 70-76 oder -82) jederzeit gerne zur Verfügung.

BAUGRÜNDE IN LANGENSTEIN

In der Gemeinde Langenstein gehen immer mehr Anfragen für Baugründe zur Errichtung von Wohnhäusern ein. Wir ersuchen daher alle verkaufswilligen Grundeigentümer, dem Gemeindeamt jene Parzellen bekannt zu geben, welche sie verkaufen wollen. Die Grundstückseigentümer, welche noch nicht gewidmete Gründe verkaufen wollen, können sich gerne bezüglich des Widmungverfahrens am Gemeindeamt erkundigen.

Durch Ihre Verkaufsbereitschaft tragen Sie einen wesentlichen Teil zur Gemeindeentwicklung bei.

BUCHSBAUMZÜNSLER

Aufgrund der vielen Anfragen zur richtigen Entsorgung von schädlings- und krankheitsbefallenen Buchsbäumen möchte der Bezirksabfallverband Perg auf die Novelle der Oö. Schädlingsverbrennungs-Verordnung 2013 hinweisen. Diese Verordnung gestattet das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien.

Nach der Novelle der Oö. Schädlingsverbrennungs-Verordnung im November 2013 ist nun auch das Verbrennen befallener Buchsbäume außerhalb von Anlagen legal!

Der Bezirksabfallverband Perg empfiehlt die Verbrennung von schädlingsbefallenen Buchsbäumen, da eine allfällige Entsorgung der Buchsbäume über die Hausabfälle eine sehr kostenintensive Lösung darstellt. Auch die Entsorgung über die Kompostierungsanlagen stellt keine optimale Lösung dar, da die für die gesicherte Vernichtung der Eier und Larven notwendige Temperatur nicht erreicht werden könnte und damit der Kompost zur Brutstätte für neue Raupen und Schmetterlinge werden könnte.

AUS DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 27. MÄRZ 2014

- Der Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 6. März 2014 und 25. März 2014 durchgeführte Prüfung der Gemeindegebarung wurde zur Kenntnis genommen.
- Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 mit Einnahmen und Ausgaben im Ordentlichen Haushalt von Euro 4.014.539,44, sowie Einnahmen von Euro 630.002,71 und Ausgaben von Euro 945.325,73 im Außerordentlichen Haushalt wurde genehmigt. Somit konnte der Ordentliche Haushalt ausgeglichen werden und die Gemeinde Langenstein ist ab 2014 keine Abgangsgemeinde mehr. Der Sollfehlbetrag im Außerordentlichen Haushalt wird durch bereits zugesagte Fördermittel in den kommenden Jahren ausgeglichen.
- Für das Rückhaltebecken Fasanenweg wurde ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Langenstein und den für die Errichtung und Betreuung von Anlagenteilen betroffenen Grundeigentümern abgeschlossen.

- Ein Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Langenstein und der Ebersteiner GmbH für den Verkauf der gemeindeeigenen Parzelle 194/5 (hinter dem Unimarkt) wurde beschlossen. Auf dieser Parzelle werden von der ortsansässigen Ebersteiner GmbH Mietwohnungen errichtet.
- Das Ansuchen der Ortner Immobilien GmbH um Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzellen Nr. 1621 und 1628/2 wurde genehmigt.
- Der Beitritt zur Leaderregion Strudengau für die Jahre 2014 – 2020 wurde beschlossen. Durch die Mitgliedschaft zur dieser Region sollen Projekte überregionalen Ausmaßes verwirklicht werden.
- Die Resolution „Gemeinsame Politik für die Pendlerinnen und Pendler“ wurde erlassen.
- Die Beantragung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der OÖ. Landesregierung zum B 3 Kreuzungsumbau Spilberg wurde beschlossen. Konkret handelt es sich um eine 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Kreuzungsbereich und der Kennzeichnung als „gefährliche Kurve“ für die Abfahrt Langenstein von Linz kommend.

RECHTSBERATUNG



Der neue Termin für die Rechtsberatung ist der **8. Mai 2014**. Bei diesem Termin besteht die Möglichkeit, kostenlos eine viertelstündige Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. *Bei Interesse werden Sie gebeten, sich bis spätestens 2 Tage vor dem Termin beim Gemeindeamt Langenstein (Tel.: 07237 23 70) anzumelden.*

VORTRAG – RECHTE UND PFLICHTEN DES HUNDEHALTERS

Die Gemeinde Langenstein lädt zum Vortrag

„Rechte und Pflichten des Hundehalters“

am **Dienstag, den 20. Mai 2014, um 19:30 Uhr**, im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Langenstein** ein.

Vortragende: Dr. Gottfried Diwold (Tierarzt)
Dr. Wolfgang Mayrhofer (Rechtsanwalt)

Welche Gefahren können von einem Hund ausgehen?
Wann kann ein Hundehalter schadenersatzpflichtig werden?
Was versteht man unter Verletzung der Verwahrungs- und Aufsichtspflicht?

Diese und weitere Fragen werden an diesem Abend behandelt.

Nehmen Sie sich Zeit, um die rechtlichen Grundlagen der Hundehaltung zu erfahren.

Wir laden nicht nur Hundehalter zu diesem interessanten Vortrag ein.



LICHTRAUMPROFIL AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Die RVS 03.03.31 (= Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) Punkt 6. unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Verkehrsraum und dem Lichtraum.

Die Breite des Verkehrsraums entspricht der Breite der Fahrbahn. Seine Höhe beträgt 4,20 m.

Der Lichtraum ist größer als der Verkehrsraum. Die Breite ist beidseitig um 75 cm größer als die des Verkehrsraumes. Seine Höhe beträgt 4,50 m.

Da bei Güterwegen die Grundgrenze häufig knapp hinter den Banketten verläuft, ist die Breite des Lichtraums schmaler als in der obigen Abbildung.

Die Breite des Lichtraums entlang der Güterwege im Erhaltungsbereich des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel beträgt auf beiden Seiten je zwischen 50 und 60 cm. Also ist diese um rd. je 15 cm weniger als die Breite, welche die RVS vorsieht.

Oft ragen Äste von Sträuchern und Bäumen von Privatgrundstücken in den Lichtraum des Güterweges. Um das Lichtraumprofil zu wahren, sind überragende Teile der Äste zu entfernen. Der WEV weist darauf hin, dass er keine derartigen Geräte besitzt, um den Lichtraum frei zu halten. Solche müssten

für die Gemeinden beim Maschinenring oder bei Firmen angemietet werden. Diese Mieten belasten unnötig das Gemeindebudget.

Eigentümer von Bäumen und an Straßen angrenzenden Waldungen haben daher zeitgerecht dafür zu sorgen, dass die Äste, Bäume oder Sträucher aus dem Lichtraumprofil der Fahrbahn entfernt werden.

Das Regelprofil umfasst das öffentliche Gut, mindestens jedoch 0,50 m links und rechts vom befestigten Fahrbahnrand und bis zu einer Höhe (senkrecht gemessen) von 4,50 m, gemäß Pkt. 6.2 der RVS 03.03.81



Ungehinderte Abfallabfuhr

Um Ihren Abfall abzuholen, ist eine ungehinderte Zufahrt zu Ihrem Grundstück erforderlich.

Immer wieder kommt es jedoch vor, dass von privaten Grundstücken Sträucher und Baumäste über die Grundgrenze hinweg in den Bereich öffentlicher Straßen ragen. Durch solche überhängenden Sträucher und Baumäste kommt es auch zur Beeinträchtigung der Müllabfuhr.

Nach den rechtlichen Vorschriften (§ 83 StVO, RVS 3.8 Pkt. 3.3 und Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.9.1991) ist der Luftraum oberhalb einer Straße (=Lichtraumprofil) in der Höhe von 4,50 m unbedingt freizuhalten.

Die Grundeigentümer (entlang öffentlicher Straßen und Wege) werden aufgefordert, solche überhängenden Sträucher und Baumäste zu entfernen und dafür zu sorgen, dass diese auf Dauer nicht mehr in den öffentlichen Bereich (Lichtraumprofil der Straße) ragen.

Weiters bitten wir, die Abfalltonnen am jeweiligen Abfuhrtag bereits um 06:00 Uhr zur Abholung bereit zu stellen. Aufgrund von Tourenoptimierungen könnte es zu einer Verschiebung der gewohnten Abfuhrzeiten kommen. Sollte Ihnen eine Bereitstellung um 06:00 Uhr nicht möglich sein, bitten wir um Bereitstellung am Abend des Vortages.

Langenstein, 22. April 2014

Freundliche Grüße
Ihr Bürgermeister
Christian Aufreiter